

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 31. 8. 2016

Nummer 32

INHALT

A. Staatskanzlei			
RdErl. 31. 8. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg (Richtlinie Metropolregion H BS GO WOB)	856		Bek. 22. 8. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Krankenhaus Buchholz i. d. Nordheide
23100			864
B. Ministerium für Inneres und Sport			Bek. 22. 8. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Celle
C. Finanzministerium			864
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			Bek. 22. 8. 2016, Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 836 auf dem Gebiet der Stadt Cloppenburg
RdErl. 15. 8. 2016, Vollzug des Wohngeldgesetzes; Formblätter für das Wohngeldverfahren	856		865
23400			Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			Bek. 31. 8. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bassener Mühlengrabens im Landkreis Verden
F. Kultusministerium			865
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			Bek. 17. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (REGO GmbH & Co. KG, Goslar)
Erl. 27. 7. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen (RL-BMQ-HB/NI) 77400	861		868
I. Justizministerium			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			Bek. 17. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Markgraf GbR, Eicklingen)
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“			868
AV 18. 8. 2016, Zulassung und Aufhebung von Wander-, Rad-, Reit- und Kutschwegen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	861		Bek. 22. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OtRa Energie GmbH & Co. KG, Bergen)
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			868
Bek. 9. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ersatzneubau des Mastes Nr. 1015 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Fürstenau-Pkt.—Hollenstede	863		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Bek. 22. 8. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Peine	863		Bek. 31. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG)
			868
			Bek. 31. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Metallrecycling Langenhagen GmbH)
			868
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
			Bek. 17. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kirchhorster Biogas GbR, Helpsen)
			868
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
			Bek. 11. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Aurich)
			869
			Bek. 19. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren [Ems])
			869
			Bek. 22. 8. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (CEMEX Kies & Splitt GmbH, Osnabrück)
			869

A. Staatskanzlei**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Stärkung der Metropolregion
Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg
(Richtlinie Metropolregion H BS GÖ WOB)**

RdErl. d. StK v. 31. 8. 2016 — 404-46105/3.5.0.1 —

— **VORIS 23100** —Bezug: RdErl. v. 30. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 776)
— **VORIS 23100** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 8. 2016 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 zweiter Spiegelstrich wird nach dem Wort „Metropolregion“ das Wort „betreffen“ eingefügt.
2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage**Kriterien für die Förderung von Projekten in der Metropolregion
Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg**

Kriterien	Höchstpunktzahl	Punktzahl
Qualität des Projektmasterplans	45	
Das Projekt unterstützt die im aktuellen Metropolarbeitsprogramm definierten Handlungsfelder (HF)	20	
— Ein Ziel in einem HF		10
— Mehrere Ziele in einem HF		15
— Ziele in mehreren HF		20
Das Projekt unterstützt die im aktuellen Metropolarbeitsprogramm definierten Querschnittsthemen	20	
— je Querschnittsthema		5
Das Projekt wird unter Mitwirkung von Kooperationspartnern umgesetzt	10	
Das Projekt trägt besonders zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit regionaler KMU bei und/oder erhöht die Innovationskraft regionaler KMU	15	15
Das Projekt unterstützt die Chancengleichheit (z. B. Inklusion, Nicht-diskriminierung, Vereinbarkeit Familie-Beruf)	10	10
Summe	120	
Mindestpunktzahl ^{*)}	65	

*) Davon mindestens 20 Punkte für die Qualität des Projektmasterplans.“

An
das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 856

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Vollzug des Wohngeldgesetzes;
Formblätter für das Wohngeldverfahren**

RdErl. d. MS v. 15. 8. 2016 — 506-25 340-22/4.1 —

— **VORIS 23400** —Bezug: RdErl. v. 10. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1456)
— **VORIS 23400** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 8. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „ab dem 1. 1. 2016“ die Worte „und das amtliche Formblatt zu Buchstabe i ab dem 31. 8. 2016“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe h wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Buchstabe i angefügt:
„i) Antrag auf Wohngeld — Mietzuschuss für Personen, die nicht nur vorübergehend in einem Heim wohnen — **Anlage 9** —.“
2. Es wird die in der **Anlage** abgedruckte Anlage 9 angefügt.

An die
Wohngeldbewilligungsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 856

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

Antrag auf Wohngeld – Mietzuschuss für Personen, die nicht nur vorübergehend in einem Heim wohnen

- Erstantrag
- Weiterleistungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes)
- Erhöhungsantrag
- Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei Änderung der Verhältnisse

Wohngeld-Nummer

(Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen)

Eingangsstempel der Wohngeldbehörde

Beachten Sie bitte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld

A. Wohngeldberechtigt gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 Wohngeldgesetz ist, wer in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder nicht nur vorübergehend aufgenommen ist.
Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Empfänger von Transferleistungen wie z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wenn bei der Berechnung dieser Leistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden. Ein Ausschluss besteht bereits dann, wenn ein Antrag auf eine dieser Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden wurde, oder wenn gegen einen ablehnenden Leistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde.
Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn diese Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 19 Absatz 1 und 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder des § 27a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vermieden oder beseitigt werden kann.

1 Der Wohngeldantrag wird gestellt durch Heimbewohner/in Betreuer/in Bevollmächtigte/n Sozialleistungsträger
Betreuer/in / Bevollmächtigte/r (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Angaben zur wohngeldberechtigten Person

2 Wohngeldberechtigte Person
(Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname/n) (Geburtsdatum, Geburtsort) (Staatsangehörigkeit)
 Frau / Herr

Persönliche Verhältnisse: Rentner/in Pensionär/in Angestellte/r Arbeiter/in Auszubildende/r sonst. Nichterwerbstätige/r
 ledig verheiratet eingetr. Lebenspartnerschaft getrennt lebend geschieden verwitwet

3 Im gleichen Heim wohnendes Haushaltsmitglied der wohngeldberechtigten Person
(Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname/n) (Geburtsdatum, Geburtsort) (Staatsangehörigkeit)
 Frau / Herr

Familienstand Verwandtschafts-/Partnerschaftsverhältnis zur wohngeldberechtigten Person

Angaben zum Heim, in dem Wohnraum genutzt wird

4 Anschrift des Heims
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Telefonnummer)

Falls Sie noch nicht dauerhaft in diesem Heim wohnen, geben Sie Ihre jetzige Anschrift an
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

5 Es handelt sich um ein Heim im Sinne des Heimgesetzes nein ja

6 Wohnen Sie auf Dauer in diesem Heim?

Ja, seit bzw. ab

Tag	Monat	Jahr

 Nein, es handelt sich um Kurzzeitpflege / teilstationäre Unterbringung / Verhinderungspflege

7 Größe des Wohnraums m² Einbettzimmer Zweibettzimmer Mehrbettzimmer

8 Wurde der Wohnraum im Heim mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder Nds. Wohnraumfördergesetz gefördert? nein ja

Angaben zu Haushaltsmitgliedern

9 Der Auszug eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder während der Bewilligung von Wohngeld ist meldepflichtig und kann zu einer Neuberechnung des Wohngeldes führen.
Wird ein Haushaltsmitglied in den nächsten 12 Monaten aus dem Heim ausziehen? nein ja
Wenn ja, wer und wann?

Name, Vorname	Datum
---------------	-------

10 **Ist ein Haushaltsmitglied, das keine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen erhielt, innerhalb der letzten 12 Monate verstorben?** nein ja
Haben Sie den Wohnraum nach dem Tode des Haushaltsmitgliedes gewechselt? nein ja
 Wenn ja:

Wer ist verstorben?	Name, Vorname	Sterbedatum
Wann haben Sie den Wohnraum gewechselt?		Datum

Angaben zum Einkommen

11 **Einkommen** im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die Summe aller positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bestimmter steuerfreier Einnahmen nach § 14 Abs. 2 Wohngeldgesetz.
 Tragen Sie grundsätzlich alle Einnahmen mit den monatlichen Bruttobeträgen ein. Kennzeichnen Sie ggf. nicht monatlich wiederkehrende Einnahmen (z.B. jährliche) als solche.

Einkünfte aus:	Bruttobetrag (monatlich in Euro)		Einkünfte aus:	Bruttobetrag (monatlich in Euro)	
	Wohngeldberechtigte Person	Haushaltsmitglied		Wohngeldberechtigte Person	Haushaltsmitglied
Altersrenten			Pensionen		
Hinterbliebenenrenten			Unterhaltsleistungen		
Renten aus privater Versicherung			Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Bank-, Spar-, und Bausparguthaben)		
Betriebsrenten			nichtselbständiger Arbeit		
einkommensabhängigen BVG-Renten			(Sonstigem)		

12 **Machen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied Werbungskosten über den jeweiligen Pauschbetrag (§ 9a Einkommensteuergesetz) hinaus geltend?** nein ja
Wenn ja, wer?

Name, Vorname	Betrag der erhöhten Werbungskosten
	Euro

13 **Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied innerhalb von 3 Jahren vor Antragstellung auf Wohngeld einmaliges Einkommen (z.B. Abfindung, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o. ä.) erhalten?** nein ja
Wenn ja, wer?

Name, Vorname	Wann?

14 **Ist zu erwarten, dass sich die Einnahmen eines Haushaltsmitgliedes in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen werden?** nein ja
Wenn ja, bei wem?

Name, Vorname	Ab wann?	Grund der Verringerung/Erhöhung?

15 Ich erhalte Unterhaltsleistungen von meinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und habe seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt. nein ja
 Ein anderes Haushaltsmitglied erhält von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten Unterhaltsleistungen und hat seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt. nein ja

Dem Antrag auf Wohngeld füge ich folgende Unterlagen bei:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Heimvertrag (Auszug) | <input type="checkbox"/> Nachweis über Unterhaltsverpflichtung |
| <input type="checkbox"/> Rentenbescheid/e | <input type="checkbox"/> Nachweis über Zahlung von Steuern |
| <input type="checkbox"/> sonstige Einkommensnachweise | <input type="checkbox"/> Nachweis über Zahlung zur Krankenversicherung |
| <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis / Feststellungsbescheid des GdB | <input type="checkbox"/> Nachweis über Zahlung zur Rentenversicherung |
| <input type="checkbox"/> Vollmacht oder Bestellsurkunde | <input type="checkbox"/> Nachweis über die Pflegestufe III |
| <input type="checkbox"/> Bescheid über eine Transferleistung | <input type="checkbox"/> Übergabe- / Altenteilervertrag |
| <input type="checkbox"/> Bescheid über Eingliederungshilfe – SGB XII | <input type="checkbox"/> Meldebescheinigung |
| <input type="checkbox"/> Bescheid über Hilfe zur Pflege – SGB XII | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Nachweis über sonstige Leistungen nach dem SGB | <input type="checkbox"/> _____ |

Wichtige Hinweise

23 Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Wohngeldantrag wird

1. versichert, dass alle Angaben, auch soweit sie in den Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätigen Sie, dass die nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder keine weiteren als die in Nummer 11 angegebenen Einnahmen haben;
2. zur Kenntnis genommen, dass Sie, der/die Betreuer/in oder die/der Bevollmächtigte gesetzlich verpflichtet sind, der Wohngeldbehörde alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere:
 - a) für die Erhöhung der Einkünfte und/oder die Verringerung der Miete von jeweils mehr als 15 Prozent (der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Feststellungen);
 - b) bei Auszug eines Haushaltsmitgliedes;
 - c) bei Auszug aller Haushaltsmitglieder aus dem Heim vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes;
 - d) bei Antragstellung auf eine Transferleistung durch ein Haushaltsmitglied oder bei Bezug einer solchen.

Verstöße gegen die Mitteilungspflichten nach den Buchstaben a) bis d) können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld ist zurückzuzahlen, sofern eine ungerechtfertigte Gewährung erfolgte. Bei Nichtbefolgung ist unter Umständen mit einer strafrechtlichen Verfolgung zu rechnen. Neben der wohngeldberechtigten Person haften die volljährigen, bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist der auf der Grundlage dieses Antrages entstehende Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen.

Kosten, die der wohngeldberechtigten Person im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, werden nicht erstattet (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Weiterhin ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die zur Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung abgeglichen, verarbeitet und gespeichert werden. Die Rechtsgrundlage für die Auskunftspflicht aller Haushaltsmitglieder ist § 23 WoGG, für den Datenabgleich § 33 WoGG und die Verwendung der anonymen Daten für die Wohngeldstatistik und die Möglichkeit ihrer Übermittlung an das Statistische Landesamt sind §§ 34 bis 36 WoGG.

Nach Kenntnisnahme der Hinweise und Erläuterungen zur Gewährung von Wohngeld und den Belehrungen im Wohngeldantrag werden die von mir gemachten Angaben in diesem Wohngeldantrag hiermit bestätigt.

Ort und Datum

Unterschrift wohngeldberechtigte Person / Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Ergänzungen zum Antrag

24

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige
und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau
und weiterer Personen im ländlichen Raum
in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen
(RL-BMQ-HB/NI)**

Erl. d. ML v. 27. 7. 2016 — 105.2-60150/4-4 —

— VORIS 77400 —

Bezug: Erl. v. 1. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 415, 545)
— VORIS 77400 —

Nummer 7 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 27. 7. 2016 wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.9.1 Abs. 1 wird die Angabe „ANBest-P“ durch die Angabe „ANBest-ELER“ ersetzt.
2. Nummer 7.9.3 Satz 2 wird gestrichen.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 861

**Nationalparkverwaltung
„Niedersächsisches Wattenmeer“**

**Zulassung und Aufhebung
von Wander-, Rad-, Reit- und Kutschwegen
im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“**

**AV d. Nationalparkverwaltung
„Niedersächsisches Wattenmeer“ v. 18. 8. 2016
— 01.1-22243/27-1.3 (2016) —**

Bezug: AV v. 11. 7. 2002 (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems
S. 789)

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 18 NWattNPG vom 11. 7. 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird folgender Weg im Nationalpark zugelassen:

Landkreis Friesland

Gemeinde Wangerland

In der Gemeinde Wangerland wird der in der **Anlage** dargestellte Wanderweg zugelassen.

Die Anlage 10 a der Bezugs-AV wird hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“, Virchowstraße 1, 26382 Wilhelmshaven, einzulegen.

Wilhelmshaven, 18. 8. 2016

**Nationalparkverwaltung
„Niedersächsisches Wattenmeer“**

Im Auftrage
gez. Schuhmann

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 861

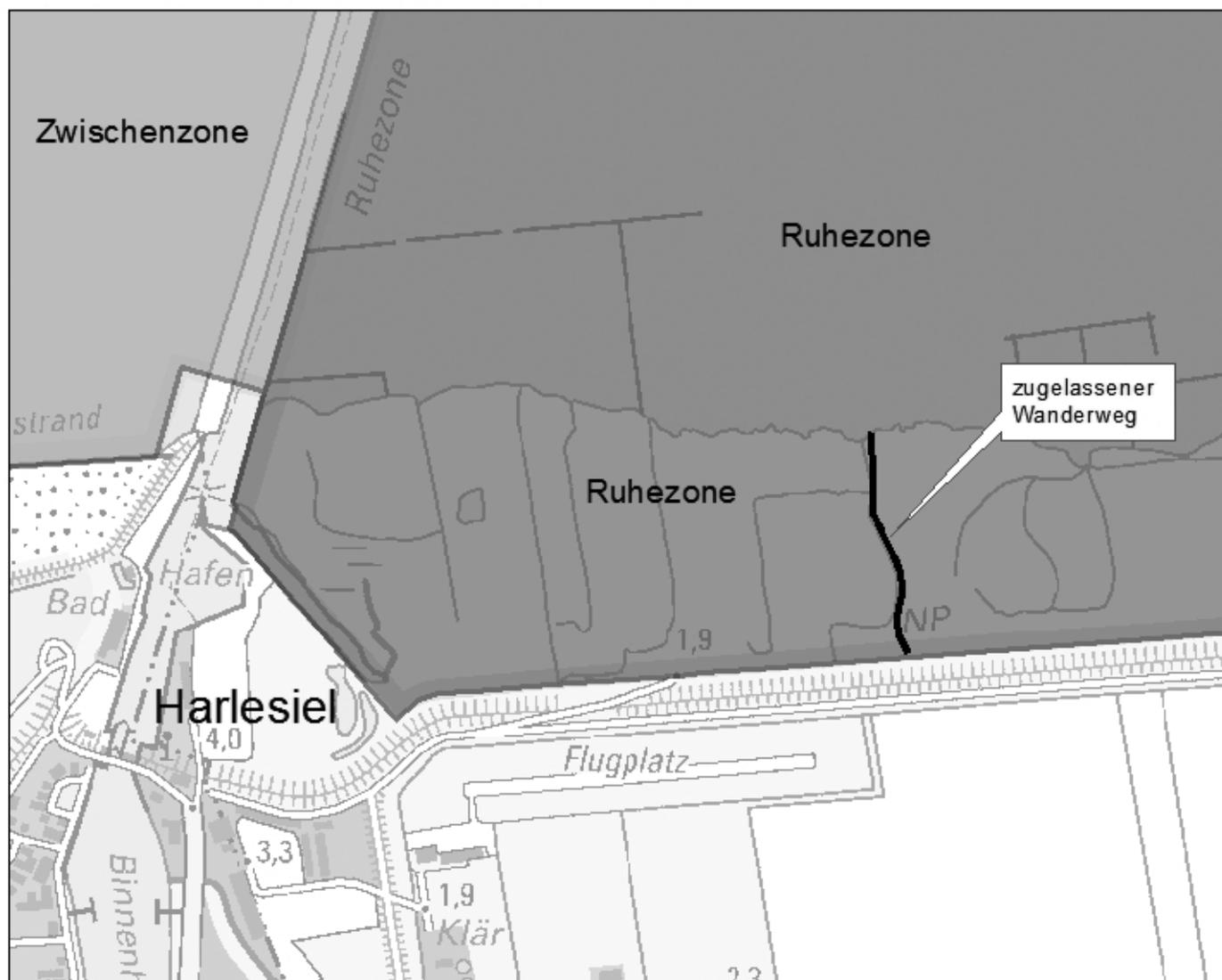
Anlage der Allgemeinverfügung
01.1-22243/27-1.3 (2016)
vom 18.08.2016

Nationalparkverwaltung
"Niedersächsisches Wattenmeer"

Im Auftrage

gez. Schuhmann

Landkreis Friesland: Gemeinde Wangerland Zulassung von Wanderwegen



— zugelassener Wanderweg

Nationalparkzonierung

- Erholungszone
- Zwischenzone
- Ruhezone

0 200 400 600
Meter

Kartengrundlage : LGLN, DTK25

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Ersatzneubau des Mastes Nr. 1015
der 110 kV-Hochspannungsfreileitung
Fürstenau-Pkt.—Hollenstede**

**Bek. d. NLStBV v. 9. 8. 2016
— 3336-05020 UA HollenstedeFürstenau —**

Aufgrund der Anzeige der Westnetz GmbH vom 15. 6. 2016 nach § 43 f EnWG wird auf eine Planfeststellung bzw. -genehmigung für den Ersatzneubau des Mastes Nr. 1015 und den Rückbau des Mastes Nr. 15 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Fürstenau-Pkt.—Hollenstede, Bauleitnummer 0951, auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau, verzichtet.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Einrichtung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 32/2016 S. 863

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Peine**

**Bek. d NLStBV v. 22. 8. 2016
— 14.30312-2 (6) —**

Bezug: Bek. v. 25. 9. 2009 (Nds. MBL S. 873)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes gemäß § 6 LuftVG von Amts wegen der Klinikum Peine gGmbH am 11. 5. 2016 übertragen und neu gefasst.

Die Betriebsfreigabe gilt unverändert weiter.

Die Bezugsbekanntmachung wird hiermit aufgehoben.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Klinikum Peine
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
 - 1.1.1 Lage: Gelände des Klinikums Peine am südlichen Stadtrand von Peine
 - 1.1.2 Flugplatz-bezugspunkt: Koordinaten: N 52° 18' 08,55"
E 10° 14' 16,496"
Höhe: 72,44 m ü. NN
(237,65ft MSL)

Der anliegende Lageplan¹⁾ ist Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatz-bezugspunkt dar.
 - 1.1.3 Betriebsflächen:
Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF): Quadrat mit den Abmessungen 15 m x 15 m
Oberfläche: Verbundpflaster

Endanflug- und Startfläche (FATO): Quadrat mit den Abmessungen 20 m x 20 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.
Oberfläche: Verbundpflaster

Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender, tragfähiger Streifen mit einer Breite von 3,50 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 27 m x 27 m.

An- und Abfluggrundlinien: 100°/280° (rw)
Die Lage des An- und Abflugbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan¹⁾.

- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
 - bis zu einer Länge (über alles) von maximal 14,99 m,
 - bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 6 t,
 - der Kategorie A, die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.
- 1.3 Art und Zeiten des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag²⁾.
- 1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteneinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.
Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung der Flugplatzbetreiberin (PPR³⁾.
- 1.5 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.
2. Haftpflichtversicherung
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

— Nds. MBL Nr. 32/2016 S. 863

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Als Nacht gelten gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. 9. 2012 die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

³⁾ PPR = Prior Permission Required.

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
Krankenhaus Buchholz i. d. Nordheide**

Bek. d. NLStBV v. 22. 8. 2016 — 14.30312-2 (31) —

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH am 25. 11. 2015 gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 22. 6. 2016 mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Krankenhaus Buchholz i. d. Nordheide
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
 - 1.1.1 Lage: Gelände des Krankenhauses Buchholz i. d. Nordheide, 1 km nördlich der Stadtmitte der Stadt Buchholz i. d. Nordheide
 - 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt:

Koordinaten:	N 53° 20'1,1" E 09° 52' 13,4"
Höhe:	83,0 m ü. NN (272,2 ft MSL)

Die Übersichts- und Lagepläne¹⁾ sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
 - 1.1.3 Betriebsflächen:

Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):	Quadrat mit den Abmessungen 15 m x 15 m Oberfläche: Verbundpflaster
Endanflug- und Startfläche (FATO):	Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m x 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.
Sicherheitsfläche (Safety Area):	Ein die FATO allseits umgebender, tragfähiger Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m.

An- und Abfluggrundlinien: 210°/360° (rw)
Die Lage des An- und Abflugbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan¹⁾.
- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
 - bis zu einer Länge (über alles) von weniger als 15,00 m,
 - bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 6 t,
 - der Kategorie A, die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.
- 1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.
- 1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteneinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.
Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung der Flugplatzbetreiberin (PPR²⁾).

- 1.5 Betriebszeiten: 0 bis 24 Uhr täglich.
Im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf Medizinische Hubschrauber-Noteneinsätze (HEMS) zur Rettung von Leib und Leben.
- 1.6 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.
2. Haftpflichtversicherung
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 864

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ PPR = Prior Permission Required.

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Celle**

Bek. d. NLStBV v. 22. 8. 2016 — 14.30312-2 (40) —

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat dem Allgemeinen Krankenhaus Celle am 19. 9. 2014 gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde mit Wirkung vom 16. 8. 2016 ausgesprochen.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Celle
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
 - 1.1.1 Lage: Gelände des Allgemeinen Krankenhauses Celle, ca. 750 m nordöstlich vom Schloss Celle und nördlich der Aller
 - 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt:

Koordinaten:	N 52° 37' 43,60" E 10° 05' 05,89"
Höhe:	68,64 m ü. NN (225,196 ft MSL)

Die Übersichtskarten¹⁾ sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
 - 1.1.3 Betriebsflächen:

Endanflug und Startfläche (FATO):	Rechteck mit den Abmessungen 20,44 m x 20,00 m Oberfläche: Beton
Sicherheitsfläche (Safety Area):	Eine gesonderte Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF) ist nicht auszuweisen. Ein die FATO allseits umgebender, tragfähiger Streifen mit den Abmessungen 3,905 m x 3,43 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Rechteck mit den Abmessungen 28,25 m x 26,86 m.

Anfluggrundlinien: 088°/248°
Abfluggrundlinien: 268°/068°
Die Lage der An- und Abflugbereiche ergibt sich aus den Übersichtskarten¹⁾.

- 1.1.4 Überrollschutz: Die Sicherheitsfläche ist mit einem Überrollschutz in Form einer Rohrkonstruktion in einer Höhe von maximal 0,25 m mit Aussparungen im Bereich der Zuwegung und der Fluchttreppe zu umgeben. Der Überrollschutz ist farblich mit abwechselnden Streifen in rot/weiß zu kennzeichnen.
- 1.1.5 Absturz-sicherung: Als Absturz-sicherung sind außerhalb bzw. hinter dem Überrollschutz 2 m breite, nach außen ansteigende Fangnetze mit einer Höhe unterhalb des Überrollschutzes anzubringen. Die Zuwegung ist ebenso mit entsprechenden Fangnetzen zu sichern.
- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
— bis zu einer Länge (über alles) von weniger als 15,00 m,
— bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 4 t,
— der Kategorie A, die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.
- 1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.
- 1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.
Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR²).
- 1.5 Betriebszeiten: 0 bis 24 Uhr täglich.
- 1.6 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.
2. Haftpflichtversicherung
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 864

¹) Hier nicht abgedruckt.²) PPR = Prior Permission Required.

Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 836 auf dem Gebiet der Stadt Cloppenburg

Bek. d. NLSStBV v. 22. 8. 2016
— GB Lingen-L-4-4111/31030 L 836 —

Bezug: Bek. v. 11. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 520)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 22. 8. 2016 aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 865

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bassener Mühlengrabens im Landkreis Verden

Bek. d. NLWKN v. 31. 8. 2016
— 62023-03-49-45-54 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Verden, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Bassener Mühlengrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 7. 2016 (BGBl. I S. 1839), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Oytten und der Stadt Achim und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Verden,
Lindhooper Straße 67,
27283 Verden (Aller),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

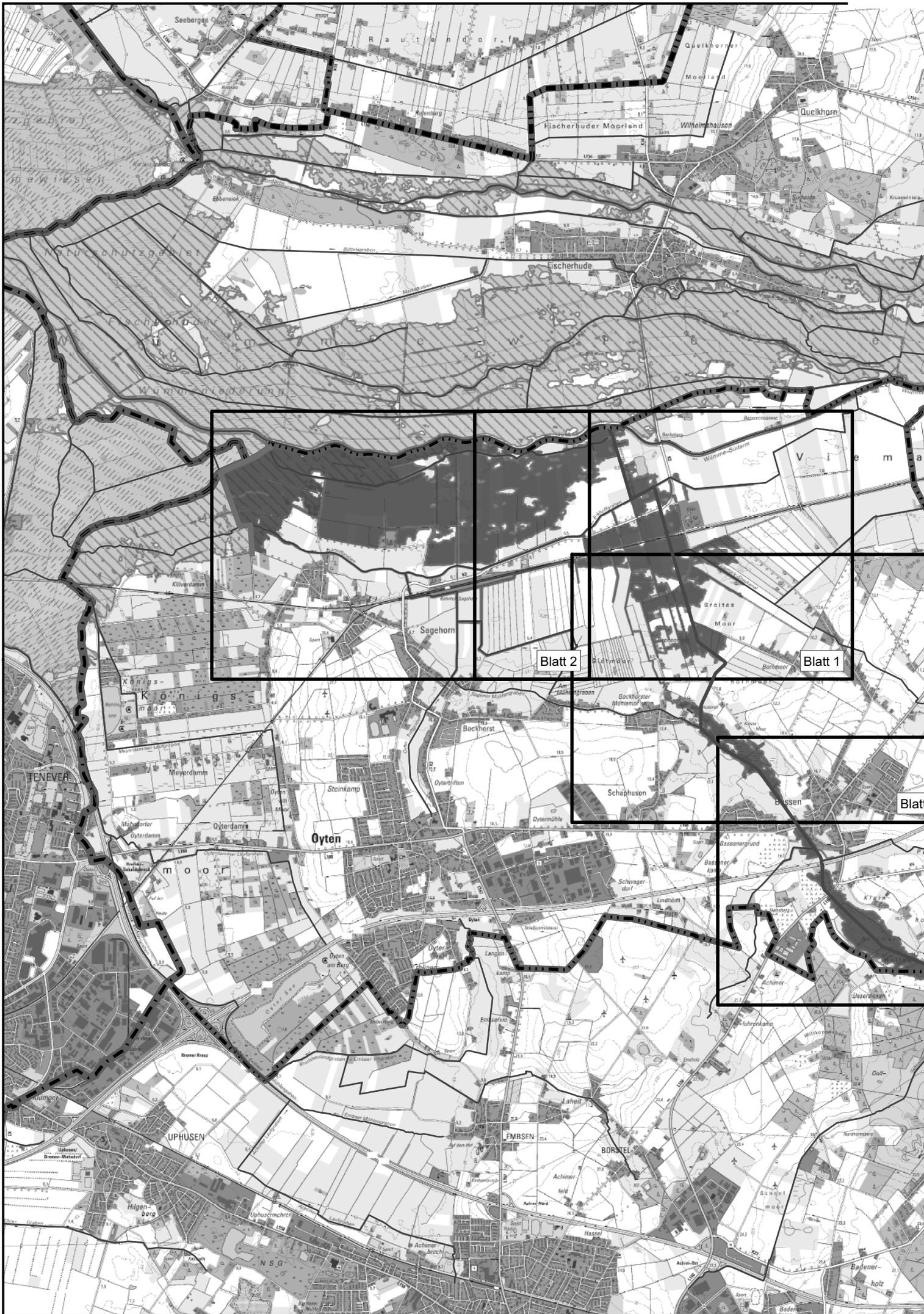
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 865





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bassener Mühlengrabens im Landkreis Verden Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 31.08.2016
Az: 62023-03-49-45-54

Legende

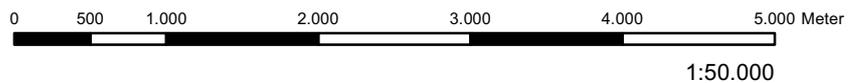
- Bassener Mühlengraben
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Bassener Mühlengrabens (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- ÜSG Wümme im LK Verden, vorläufig gesichert am 24.07.2013
- ÜSG Wümme im LK Osterholz, vorläufig gesichert am 24.07.2013
- ÜSG Wümme im Bundesland Freie Hansestadt Bremen, einstweilig sichergestellt am 08.12.2007

Verwaltungsgrenzen

- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016 „

Aufgestellt: Verden, 02.08.2016



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(REGO GmbH & Co. KG, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 8. 2016 — BS 16-051 —**

Die REGO GmbH & Co. KG, Bielsteinstraße 2, 38644 Goslar, hat mit Schreiben vom 15. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Aufstellung eines BHKW-Containers mit installiertem BHKW beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 868

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Markgraf GbR, Eicklingen)****Bek. d. GAA Celle v. 17. 8. 2016
— CE000003376-16-033-02 —**

Die Markgraf GbR, Zum Kiesteich 8, 29358 Eicklingen, hat mit Schreiben vom 13. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Eicklingen, Zum Kiesteich 8, Gemarkung Eicklingen, Flur 13, Flurstück 9/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 868

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(OtRa Energie GmbH & Co. KG, Bergen)****Bek. d. GAA Celle v. 22. 8. 2016
— CE000045902-16-010-02 —**

Die OtRa Energie GmbH & Co. KG, Hinterm Dorf 8 a, 29303 Bergen, hat mit Schreiben vom 4. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer BHKW-Anlage am Standort in Bergen, Dahlhofsweg 4 d, Gemarkung Sülze, Flur 1, Flurstück 95/16, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 868

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Hannover v. 31. 8. 2016
— H 000094310-118 —**

Die Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 3, 31618 Liebenau, hat mit Schreiben vom 13. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Satelliten-BHKW-Anlage am Standort Schloßstraße 12, 31618 Liebenau, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 868

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Metallrecycling Langenhagen GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 31. 8. 2016
— H 906049065-118 —**

Die Metallrecycling Langenhagen GmbH, Kiebitzkrug 14, 30855 Langenhagen, hat mit Schreiben vom 13. 7. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen am Standort Kiebitzkrug 14, 30855 Langenhagen, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 868

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Kirchhorster Biogas GbR, Helpsen)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 17. 8. 2016
— SHG-16-016-01-2.4 —**

Das Unternehmen Kirchhorster Biogas GbR, Südhorster Straße 4, 31691 Helpsen, hat mit Schreiben vom 18. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19

BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Biogas am Standort 31683 Obernkirchen, Ortsteil Gellendorf, Ringstraße 46, Gemarkung Obernkirchen-Gellendorf, Flur 2, Flurstück 10/3, beantragt.

Die Änderung umfasst die Erhöhung der bisherigen Feuerungswärmeleistung durch ein zweites BHKW von 0,6 MW auf 3,4 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 868

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(MKW — Materialkreislauf- und
Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Aurich)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 8. 2016
— 40211- 8.6.2.1 MKW OL-072-01 —**

Die Firma MKW — Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, hat mit Schreiben vom 6. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (MBA Großfehn) am Standort in 26629 Großfehn, Holtmeedeweg 6, Gemarkung Aurich Oldendorf, Flur 3, Flurstücke 60/1, 66/4 und 78/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 869

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren [Ems])**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 8. 2016
— 40211-7.2.1-44/OL 16-043-01 —**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren (Ems), hat mit Schreiben vom 22. 3. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung des Betriebes der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag am Standort in 49733 Haren (Ems), Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6 und 29, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Bau und der Betrieb einer Lagerhalle zur Lagerung von Reinigungsmitteln.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 869

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (CEMEX Kies & Splitt GmbH, Osnabrück)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 8. 2016
— 40211/1-2.1.1-CEMEX-OL-16-120-01 Mr —**

Die Firma CEMEX Kies & Splitt GmbH, Glückaufstraße 6, 49090 Osnabrück, beantragte am 15. 6. 2015 die Genehmigung für wesentliche Änderungen des Steinbruchs Piesberg in Osnabrück, Gemarkung Pye, Flur 6, Flurstücke 10/7, 12/8, 19/11, 39/1, 43/1, 46/1 und 48/1, Flur 7, Flurstück 25/1, Gemarkung Haste, Flur 1, Flurstück 10/3 (Ost-/Nordwert: 32432800/5797100).

Gegenstand des Antrags auf Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- die Erweiterung der Abbaufäche auf den westlichen Teil der Felsrippe mit einer Größe von ca. 6,6 ha,
- die abschnittsweise Vertiefung des Abbaus von bislang 70 m NHN auf zukünftig 60 m NHN mit anschließender Rückverfüllung mit ausschließlich eigenem Abraum auf 70 m NHN, dieses auf einer insgesamt ca. 15 ha großen Fläche,
- die Verlegung des Vorbrechers (Weserhütte Backenbrecher) in den gut geschützten und bereits vollständig abgebauten Innenbereich des Steinbruchs,
- die Errichtung einer Förderbandanlage zur Anbindung des Vorbrechers an den Nachbrecher (Skoda Backenbrecher) sowie die Zwischenabsiebung,
- die spätere Verlegung der Förderbandanlage zur direkten Anbindung der Vorbrechanlage an die Splitt- und Edelsplittanlage; damit einhergehend der Rückbau des Skoda Backenbrechers sowie einzelner Anlagenteile der Zwischenabsiebung,
- die notwendige Anpassung der bestehenden Rekultivierungsplanung.

Die wesentlichen Änderungen der bestehenden Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 und Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Aufgrund Nummer 2.1.1 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 31. 8. bis einschließlich 30. 9. 2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Osnabrück, Hannoversche Straße 6–8, 49084 Osnabrück, Zimmer 2D13,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr;
- Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, Zimmer 2.15,
montags, mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 31. 8. 2016 und endet mit Ablauf des 14. 10. 2016, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 7. 11. 2016, ab 10.00 Uhr im Piesberger Gesellschaftshaus, Glückaufstraße 1, 49090 Osnabrück, erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bek. und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Öffentliche Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2016 S. 869